

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2005-07-07
POSTFACH 10 13 42
Telefon 0711 2149-446
Sachbearbeiter - Durchwahl
Herr Dr. Frisch -446
E-Mail: Michael.Frisch@elk-wue.de

AZ 56.30 Nr. 122/5.3

An die
Evang. Pfarrämter
über die Evang. Dekanatämter
- Dekane und Dekaninnen sowie
Schuldekane und Schuldekaninnen -
Großen Kirchenpflegen,
Landeskirchlichen Dienststellen

Rundfunkgebührepflicht

hier: Dienstlich genutzte Privatkraftfahrzeuge von kirchlichen Mitarbeitern

Rundschreiben vom 30. September 1998, AZ 56.30 Nr. 94/5

Kirchliche Mitarbeiter, die ihr Privatkraftfahrzeug auch für dienstliche Zwecke einsetzen und für die Wohnung bereits Rundfunkgebühren bezahlen, fallen für ihr Autoradio unter die Zweitgerätefreiheit gemäß § 5 Abs. 1 Rundfunkgebührenstaatsvertrag. Der Ausnahmetatbestand des § 5 Abs. 2 Rundfunkgebührenstaatsvertrag in der bis 31. März 2005 geltenden Fassung (Nutzung „zu gewerblichen Zwecken oder zu einer anderen selbstständigen Erwerbstätigkeit“) trifft auf die dienstlich genutzten Privatkraftfahrzeuge von kirchlichen Mitarbeitern aus den mit oben genanntem Bezugsrundschreiben mitgeteilten Gründen nicht zu.

Zum 1. April 2005 wurde der Wortlaut des § 5 Abs. 2 Rundfunkgebührenstaatsvertrag geändert. Nach dieser Vorschrift sind alle Zweitgeräte „in solchen Räumen oder Kraftfahrzeugen, die zu anderen als privaten Zwecken genutzt werden“, von der Gebührenbefreiung ausgenommen. Auf den Umfang der Nutzung der Rundfunkempfangsgeräte, der Räume und der Kraftfahrzeuge zu den anderen als privaten Zwecken kommt es nicht an. Auf Nachfrage hat uns hierzu der Südwestrundfunk mitgeteilt, dass im Rahmen einer teleologischen Auslegung unter Heranziehung der Gesetzesbegründung deutlich werde, dass der Gesetzgeber keine Ausweitung der Norm auf die Mitarbeiter der öffentlichen Hand und z. B. auch der Kirchen gewollt habe. Vor allem durch den in der Gesetzesbegründung gewählten Begriff der „Klarstellung“ werde deutlich, dass die Neufassung des § 5 Abs. 2 Satz 1 Rundfunkgebührenstaatsvertrag lediglich die bisherige Rechtslage bestätigen sollte, nach der nur die „Nutzung zu gewerblichen Zwecken“ bzw. zur „selbstständigen Erwerbstätigkeit“ zu einer gesonderten Gebührenpflicht führt. Die neue Formulierung führe lediglich zu einer Beweislastumkehr. Vor diesem Hintergrund habe die Juristische Kommission von ARD und ZDF empfohlen, dass Radiogeräte in Fahrzeugen von Mitarbeitern der öffentlichen Hand und auch der Kirchen weiterhin nicht gesondert gebührenpflichtig sind, wenn das Fahrzeug dienstlich für den Arbeitgeber genutzt wird. Der Südwestrundfunk hat die Gebührenbeauftragten veranlasst, nach dieser Beschlusslage zu verfahren.

Sollte dennoch ein Beauftragter der Rundfunkanstalt von der Gebührenpflichtigkeit des Zweitgeräts in dienstlich genutzten Privatkraftfahrzeugen kirchlicher Mitarbeiter ausgehen, empfehlen wir, mit umseitiger Begründung nach Erhalt der Anmeldebestätigung von der GEZ (mit Rundfunkteilnehmernummer) Einspruch einzulegen.

Dr. Frisch
Kirchenoberrechtsdirektor

Das in meinem Privatkraftfahrzeug eingebaute Radio wird nicht dadurch zu einem gebührenpflichtigen Zweitgerät gemäß § 5 Abs. 2 Rundfunkgebührenstaatsvertrag, dass mein PKW auch dienstlich genutzt wird. Zwar gilt die Gebührenfreiheit nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Rundfunkgebührenstaatsvertrag nicht für Zweitgeräte in solchen Räumen oder Kraftfahrzeugen, die zu anderen als privaten Zwecken genutzt werden. Auf den Umfang der Nutzung der Rundfunkempfangsgeräte, der Räume oder der Kraftfahrzeuge zu den genannten Zwecken kommt es nicht an. Mit der Neufassung des § 5 Abs. 2 Satz 1 Rundfunkgebührenstaatsvertrag mit Wirkung vom 1. April 2005 wollte der Gesetzgeber die bisherige Rechtslage aber nicht ändern. Aus dem in der Gesetzesbegründung gewählten Begriff der „Klarstellung“ wird deutlich, dass die Neufassung des § 5 Abs. 2 Satz 1 Rundfunkgebührenstaatsvertrag lediglich die bisherige Rechtslage bestätigen sollte, nach der nur die „Nutzung zu gewerblichen Zwecken“ bzw. zur „selbständigen Erwerbstätigkeit“ zu einer gesonderten Gebührenpflicht führt.

Das auch dienstlich genutzte Privatkraftfahrzeug kirchlicher Mitarbeiter wird weder zu gewerblichen Zwecken noch zu einer selbständigen Erwerbstätigkeit kirchlicher Mitarbeiter oder der Kirche genutzt. Gewerbliche Zwecke scheiden aus, da es an der Gewinnerzielungsabsicht fehlt. Das Tatbestandsmerkmal „andere selbständige Erwerbstätigkeit“ zielt auf Urproduktion und freie Berufe, die traditionell aus dem Gewerbebegriff herausfallen. Bei kirchlichen Mitarbeitern fehlt es an der selbständigen Erwerbstätigkeit, da sie in einem Dienstverhältnis stehen. Kirchliche Mitarbeiter handeln auch nicht in Erfüllung der Erwerbstätigkeit einer Religionsgesellschaft, sondern im nichterwerbswirtschaftlichen Dienst der Kirche, der durch Artikel 137 Abs. 3 Weimarer Reichsverfassung in Verbindung mit Artikel 140 Grundgesetz geschützt ist.

Deshalb besteht für mein Autoradio keine Gebührenpflicht, sondern es handelt sich um ein gebührenbefreites Zweitgerät im Sinne von § 5 Abs. 1 Rundfunkgebührenstaatsvertrag.